

nicht fürchten, mit den Absichten und Zwecken einer conservativen Bundesgewalt in Widerspruch zu gerathen.

Aus allen diesen Gründen vermag die Deputation das aus dem Stande der politischen Verhältnisse Deutschlands abgeleitete Bedenken gegen die dermalen vorzunehmende Revision des Wahlgesetzes um so weniger für durchschlagend zu erachten, als es sich nach der von ihr vollkommen gebilligten Ansicht der Staatsregierung keineswegs darum handelt, ein vollständig neues Werk ins Leben zu rufen, vielmehr bloß einige durch die veränderten Zeitverhältnisse gebotene Modificationen der bisherigen Verfassung vorgenommen werden sollen.

Ein anderweites, auf den ersten Anblick ebenfalls sehr wichtig erscheinendes Bedenken gegen die dermalen zu bewirkende Revision des Wahlgesetzes ist jenseits aus dem Umstande abgeleitet worden, daß die Herstellung der Ruhe und Ordnung noch zu neu sei, und daß es daher für gefährlich angesehen werden müsse, durch Abänderungen in der Verfassung und im Wahlgesetze schon wieder Veranlassung zu Aufregungen herbeizurufen, welche mit den auf Grund neuer gesetzlicher Bestimmungen vorzunehmenden Wahlen unausbleiblich verknüpft sein würden. Diesem Bedenken kann aber in Betreff seiner thatsächlichen Voraussetzungen nicht beigezweifelt werden, indem es offenbar davon ausgeht, daß sich die auf Grund des Wahlgesetzes vom 24. September 1831 vorzunehmenden Neuwahlen zu dem nahe bevorstehenden anderweitigen ordentlichen Landtage ohne alle Schwierigkeit an gewohnte Verhältnisse anschließen würden. Das ist aber bekanntlich nicht der Fall, vielmehr haben inzwischen die Wahlen zu zwei Landtagen auf Grund der provisorischen Gesetze vom 15. November 1848 stattgefunden, und sind auch letztere gegenwärtig wieder außer Wirksamkeit getreten, so hat doch das oben angezogene Gesetz vom 15. August 1850, worin solches anerkannt worden ist, zugleich die Zusicherung ertheilt, daß eine Revision des Wahlgesetzes vom 24. September 1831 vorgenommen werden solle. Mit Recht steht daher zu befürchten, daß Veranstaltung von Neuwahlen auf Grund des alten Wahlgesetzes, wenn kein vollkommen durchgreifender Grund für Aussetzung jener Revision vorhanden ist, in weit höherem Grade Stoff zur Aufregung darbieten und den verschiedenartigsten Parteibestrebungen ein weites Feld eröffnen würde. Dieser Umstand verdient aber besonders deshalb Berücksichtigung, weil für die zweite Kammer nach Beendigung des gegenwärtigen ordentlichen Landtages nicht bloß in Folge des verfassungsmäßigen Austritts eines Theiles ihrer Mitglieder (vergl. §. 71 der Verfassungsurkunde) die gewöhnlichen Neuwahlen Platz ergreifen, sondern auch eine beträchtliche Anzahl auf verschiedene Weise zur Erledigung gelangter Stellen anderweit zu besetzen sein würde. Denn 11 Bezirke sind gegenwärtig gar nicht in der zweiten Kammer vertreten, und für zwanzig Abgeordnete fungiren zur Zeit ihre Stellvertreter, deren Mandat mit Schluß des Landtages für erloschen zu achten sein wird. Es würden sich daher, dafern die Wahlen zum nächsten Landtage noch auf Grund des Wahlgesetzes vom 24. September 1831 vorzunehmen sein sollten, wie sich aus einer möglichst genauen, unter Berücksichtigung des Umstandes, daß unter den erledigten Stellen zugleich solche befindlich sind, deren Inhaber ohnehin nach Schluß des gegenwärtigen Landtages auszuschcheiden haben würden, angefertigten Zusammenstellung ergibt, überhaupt ungefähr fünfzig Neuwahlen für Abgeordnete der zweiten Kammer und ihrer Stellvertreter nöthig machen, außerdem aber noch

drei Neuwahlen für ausgeschiedene Stellvertreter erforderlich sein.

Endlich könnte vielleicht der Aufschub einer Revision des siebenten Abschnitts der Verfassungsurkunde und des Wahlgesetzes schon deshalb für nothwendig erachtet werden, weil der gegenwärtige ordentliche Landtag bereits einen längeren Zeitraum zur Erledigung der an die Ständeversammlung gelangten wichtigen Vorlagen in Anspruch genommen hat, als Anfangs zu erwarten stand, und daher dessen baldiger Schluß von allen Seiten her mit Recht gewünscht wird. Aber auch diese Rücksicht muß nach dem Dafürhalten Ihrer Deputation, andern Gründen gegenüber, welche für die Erledigung dieses Gegenstandes auf dem gegenwärtigen Landtage sprechen, in den Hintergrund treten. Da nämlich, wie oben gezeigt worden ist, die in Aussicht gestellte Revision des Wahlgesetzes und der damit im Zusammenhange stehenden Bestimmungen der Verfassungsurkunde unter den obwaltenden Umständen nicht auf unbestimmte Zeit hinaus verschoben werden kann, so würde ein bloß des bevorstehenden Landtagsschlusses halber bewirkter Aufschub jener Revision die Folge nach sich ziehen, daß derselbe Gegenstand als das erste und wichtigste Geschäft der nächsten ordentlichen Ständeversammlung ausdrücklich bezeichnet werden müßte, oder wenigstens von allen Seiten her stillschweigend als solche angesehen werden würde. Es könnte nicht fehlen, daß durch diese Erwartung eine gewisse Spannung der Gemüther herbeigeführt werden würde, welche auf das Resultat der bevorstehenden zahlreichen Neuwahlen für die zweite Kammer wahrscheinlich sehr bedeutenden Einfluß äußern möchte, weshalb es wenigstens als zweifelhaft betrachtet werden kann, ob auf dem nächsten Landtage dieselbe Einigkeit zwischen Regierung und Ständen, wie sie gegenwärtig vorherrscht, namentlich in der zweiten Kammer, vorhanden sein wird. Wie wichtig aber diese Einigkeit in den Haupttrichtungen sei, wenn es sich um Erledigung eines auf das Gesamtwohl aller Staatsbürger so einflußreichen Gegenstandes handelt, bedarf wohl keines besondern Nachweises. Denn nur unter Voraussetzung eines solchen Einverständnisses werden Regierung und Stände Hand in Hand gehen, wenn es gilt, durch umsichtige Erwägung nach allen Seiten hin die zweckmäßigsten und heilsamsten Bestimmungen aufzufinden, und auf diese Weise sich in ihren Leistungen gegenseitig zu ergänzen. — Es würde aber auch einen höchst beklagenswerthen, mit der etwas verlängerten Dauer des gegenwärtigen Landtages durchaus nicht im Verhältnisse stehenden Verlust an Zeit, Arbeit und Kosten herbeiführen, wenn die Revision des Wahlgesetzes und der damit zusammenhängenden Bestimmungen der Verfassungsurkunde ausgesetzt und als Gegenstand der Berathung bei der nächsten ordentlichen Ständeversammlung bezeichnet werden sollte. Die über den fraglichen Gegenstand erstatteten, sehr umständlich und gründlich ausgearbeiteten Berichte der außerordentlichen Deputation der ersten Kammer, sowie das dem zweiten Berichte beigelegte Sondergutachten, geben den sichersten Beweis dafür ab, mit welcher Sorgfalt die Vorberathungen jenseits gepflogen worden sind, und machen es erklärlich, daß hierzu ein Zeitraum von mehreren Monaten erforderlich gewesen ist. In dem zweiten Berichte sind die einzelnen Bestimmungen des Gesetzentwurfs bereits begutachtet worden, und obschon hierüber in der Kammer noch keine specielle Berathung stattgefunden hat, so sind doch bei der allgemeinen Debatte die einschlagenden Hauptfragen von allen Seiten her so gründlich beleuchtet worden, daß die anderweitigen Verhandlungen, dafern die erste Kammer vor dem Beschlusse